



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 29

Freitag, 03. August 1984

Nummer 29

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadtteile Haselbach, Irlbach und Dauching (Stadt Schwandorf)**
Breitenbrunn
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadtteile Haselbach - Irlbach - Dauching, Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Haselbach, Irlbach und Dauching (Stadt Schwandorf) wird in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsgebiet umfaßt Teile der Grundstücke

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
	1	2	3
1. Land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		—
1.3 Massentierhaltung		v e r b o t e n	
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung		v e r b o t e n	

Inhalt:

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes i. d. Gde. Ebermannsdorf (LK AM-SUL) f. d. Sicherung d. öffentl. Wasserversorgung f. d. Stadtteile Haselbach, Irlbach u. Dauching (Stadt Schwandorf)	1-3
Bekämpfung d. Wildtollwut	4
Sammlungerlaubnis	4
Haushaltssatzung d. Zweckverbandes z. Wasserversorgung d. Sigl-Sigras-Gruppe	4
Ldw. Arbeitsunfälle	4

FlNr. 38 und 40, Gemarkung Breitenbrunn.
Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke FlNr. 38/2, 39, 40/2 und 131/2, Gemarkung Breitenbrunn und Teile der Grundstücke FlNr. 38, 40, 133, 134 und 163/17, Gemarkung Breitenbrunn.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt einen Teil des Grundstücks FlNr. 163/17, Gemarkung Breitenbrunn.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeindeganzlei Ebermannsdorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
1.5	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler).	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel« (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980) (BGBl I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.
1.6	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.7	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—
2.	Sonstige Bodennutzungen		
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	
3.	Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe		
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6	Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten	
3.7	Trockenaborte zu errichten	verboten	
3.8	Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben.	verboten	
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2	Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege u. Eigentümerwege.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte.	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu

dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geld- buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma- chung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 23. 07. 1984

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

III 6 - 863/1

Bekämpfung der Wildtollwut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BGBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 03. 05. 1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert am 06. 12. 1983 (GVBl S. 1121), erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

Verordnung

§ 1

Die Gebiete der Gemeinden Ebermannsdorf, Ens Dorf, Kümmersbruck und Rieden sowie die von diesen eingeschlossenen gemeindefreien Gebiete, werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwutverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 26. Oktober 1984.

Amberg, 30. Juli 1984
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

III 2, 565 - 01

Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis

Mit IMS vom 28. 06. 1984, Nr. I A 4 - 2152/31 (83), teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern folgendes mit:

»Auf Grund des Bayer. Sammlungsgesetzes wird dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Bayern - für das Gebiet des Freistaates Bayern in der Zeit vom

01. Oktober bis 31. Dezember 1984 eine Sammlung widerruflich durch den Verkauf von 430.000 Packungen Gedenkkerzen erlaubt.«

Hiervon wird Kenntnis gegeben.

III 4 - 1001, 23. 07. 1984

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 04. 06. 1984 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 180.275,- DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und
Ausgaben mit 66.433,- DM
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1984 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim 1. Vorsitzenden Paul Kredler, Reisacherstraße 227, 8451 Schlicht/Opf. innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

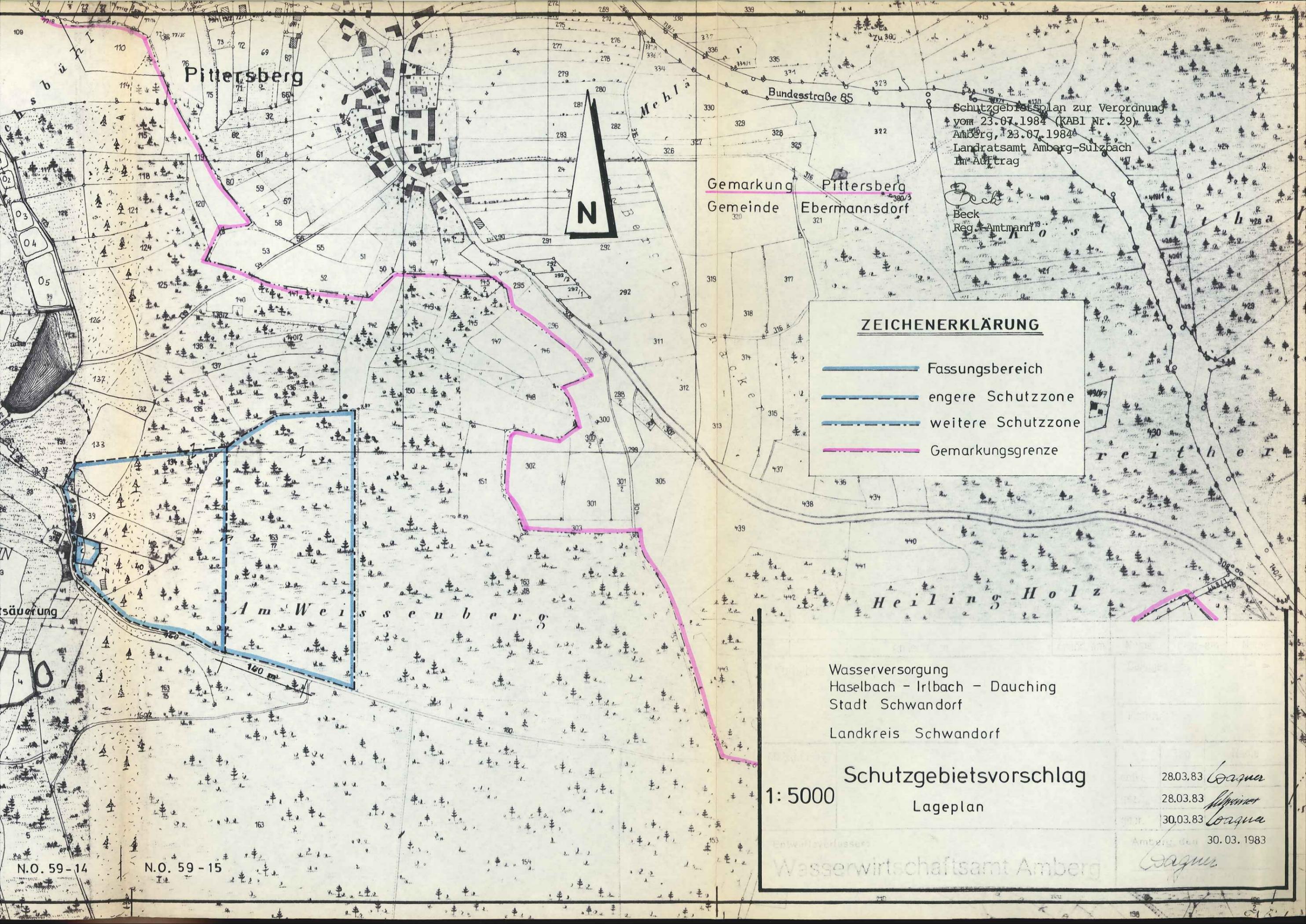
8451 Schlicht, den 23. 07. 1984
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Sigl-Sigras-Gruppe
Paul Kredler, 1. Vorsitzender

Bekanntmachung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz

Im Monat Juni 1984 wurden bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz 1.293 landw. Arbeitsunfälle, davon 3 tödliche, gemeldet. (Im Monat Mai 1984 1.426, davon kein tödlicher)

Die Todesfälle hatten folgende Ursache:
Beim Aufspringen auf den Traktor vom Anhänger
überrollt 1
Durch Sturz vom Heuwagen 1
Vom Dreschwagen gefallen 1

145 - UVA - 84, 11. 07. 1984



Schutzgebietsplan zur Verordnung
 vom 23.07.1984 (KABl Nr. 29)
 Amberg, 23.07.1984
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 im Auftrag

Gemarkung Pittersberg
 Gemeinde Ebermannsdorf

Beck
 Reg. Amtmann

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Fassungsbereich
-  engere Schutzzone
-  weitere Schutzzone
-  Gemarkungsgrenze

Wasserversorgung
 Haselbach - Irlbach - Dauching
 Stadt Schwandorf
 Landkreis Schwandorf

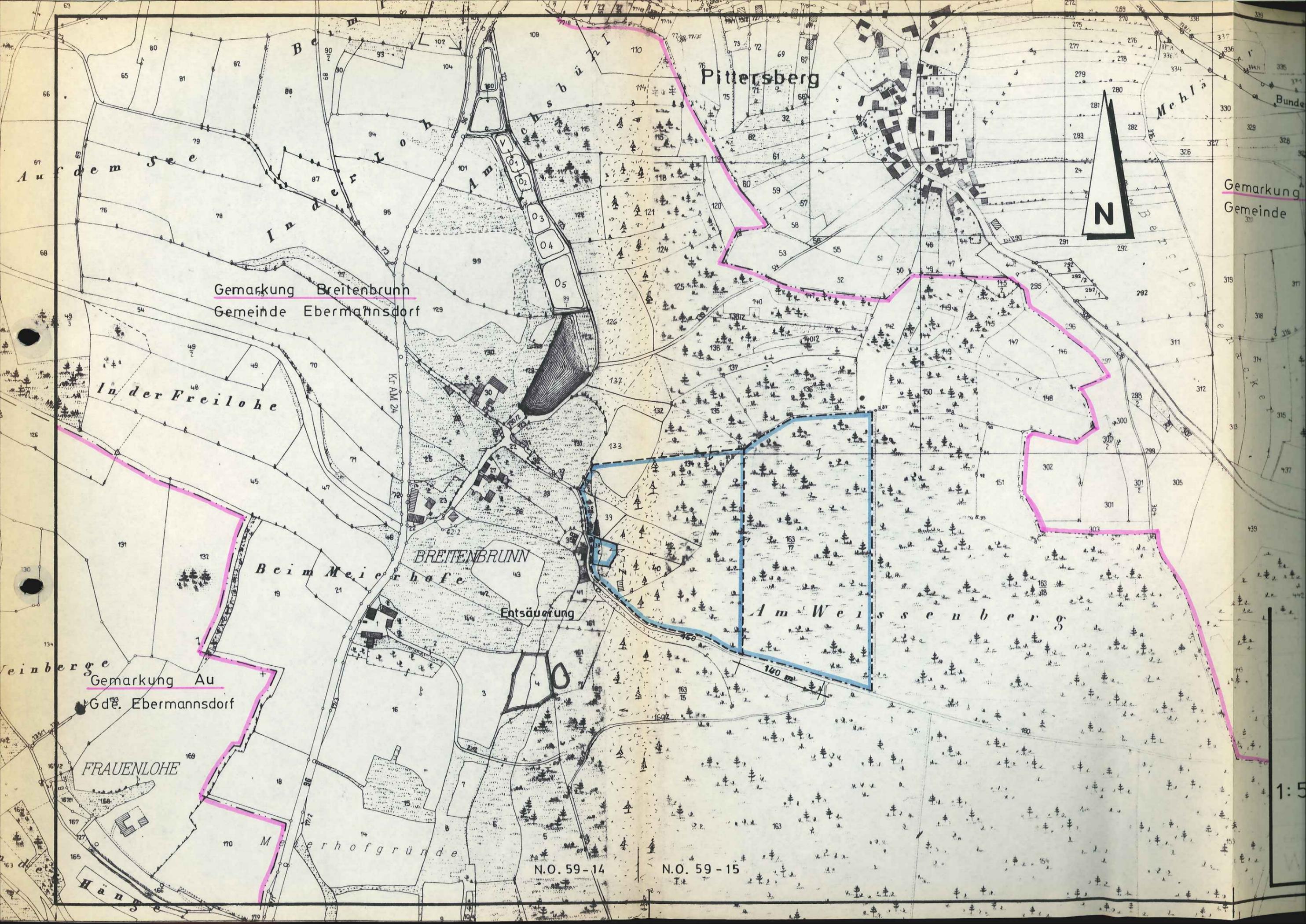
Schutzgebietsvorschlag
 1: 5000
 Lageplan

28.03.83 *Loqua*
 28.03.83 *Spinner*
 30.03.83 *Loqua*
 Amberg, den 30.03.1983

Wasserwirtschaftsamt Amberg

Loqua

N.O. 59 - 14 N.O. 59 - 15



Pittersberg

Gemarkung Breitenbrunn
Gemeinde Ebermannsdorf

BREITENBRUNN

Am Weissenberg

Beim Meierhofe

Entsäuerung

FRAUENLOHE

Meierhofgründe

N.O. 59-14

N.O. 59-15



Gemarkung
Gemeinde

1:50,000